

# STADT PEINE

## BEBAUUNGSPLAN 5, SÜD-A

NACH § 9 BBAUG UND DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG



DIE DARSTELLUNG VON VERSORGNUNGSLIHNUNGEN SOWIE DIE PROJEKTIERUNG DER BEPFLANZTEN STRASSEN ERFOLGTE IN EINEM SONDERPLAN.

DIE ZENTIMETER DER ABSTECKUNGSSKALE SIND GÜLTIG BEI DER ABSTECKUNG ZU EINHEITEN.

GEMÄSS § 1(6) BAUNUTZUNGSVERORDNUNG SIND IN ALLGEMEINEN WOHNBEZIEHT ANLAGEN FÜR VERWALTUNGSZWECKE (AUSNAHME NACH § 4(9), 5) ALLEGEHEN ZULASSIG.

GARAGEN DÜRFEN INNERHALS DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN AUF DIE GRENZE GEBALT WERDEN.



M.1:1000

### LEGENDE DER PLANUNGSUNTERLAGE:

- BEBAUUNG MIT GIEBELGESCHOSSEN
- GRENZE DES PLANBEREICHES
- FLURSTÜCKSGRENZE
- NUTZUNGSGRENZE

- BESTANDTEILE DER PLANUNG SIND:
- 1 BESTANDSKARTE
  - 1 BESTANDSVERZEICHNIS
  - 1 BEBAUUNGSVERZEICHNIS
  - 1 BEBAUUNGSPLAN
  - 1 BEGRIFFLICHES REGELWERK

### LEGENDE DER PLANUNG:

- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND STRASSEN- UND GRENZLINIEN
- FLURSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, AUFZUHEBEN
- FAHRSBHN- UND FUSSWEGBEGRENZUNG GARAGEN
- PARKPLATZ
- EINSTELLPLATZ
- STRASSEN- UND FREIFLÄCHENGRENZE
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- ORTSSTASSE, VORH. GEPL.
- ÖFFENTLICHE FREIFLÄCHE
- PRIVATE FREIFLÄCHE
- ÖFFENTLICHE SONDERZWECKFLÄCHE
- WE KEINES WOHNBEZIEHT
- WA ALLGEMEINES WOHNBEZIEHT
- O OFFENE BEBAUUNGSFLÄCHE
- 0.7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 2.0 BEGRENZUNG DER SICHTFLÄCHE

DIE RICHTIGKEIT DER PLANUNGSUNTERLAGE IN VERMESSUNGSTECHNISCHER HIN SICHT WIRD BEZÜGELT

*K. H. Keller*  
K. H. KELLER  
ARCHITECT  
GEZEHNIGELER  
STADTBAUPLANER  
ORTSPLANER

ENTWURFS- BEARBEITUNG HANNOVER IM JUNI 1965

*Brode*  
(CROCKE)  
STADTBAUARBEIT

AUFGESTELLT PEINE, DEN 6.6.1965

*Amberg*  
BÜRGERMEISTER

ENTWURF BESCHLOSSEN AM 6.6.1965

*Amberg*  
BÜRGERMEISTER

ENTWURF MIT BEGÜNDUNG HAT GEM. § 2, ABS. 6 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN IN DER ZEIT VOM 12.7. BIS 11.8.1965

*Amberg*  
STADT/GEREINDE-DIREKTOR

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN AM 16. JANUAR 1964

*Amberg*  
BÜRGERMEISTER

GENEHMIGT GEMÄSS § 11 BBAUG

**Bebauungsplan Nr. 5**

GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES ÖRTSBEZÜGLICH BEKANNTMACHT

*Amberg*  
STADT/GEREINDE-DIREKTOR

Genehmigt

gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1950 (BGBL I S. 341) nach Maßgabe meiner Verfügung vom heutigen Tage IHSB 24.3.64

Mildstedt, den 22. April 1964

Der Regierungspräsident  
in Auftrage

*Amberg*  
BÜRGERMEISTER

*Amberg*  
STADT/GEREINDE-DIREKTOR

*Amberg*  
STADT/GEREINDE-DIREKTOR

